

Vertrag

zwischen der

Stadt Rheine – vertreten durch den Beigeordneten Axel Linke und den Fachbereichsleiter Raimund Gausmann

und dem

Diakonischen Betreuungsverein – als anerkannter Betreuungsverein – in Rheine, des Diakonischen Werkes

vertreten durch den Vorstand/die Geschäftsführung

wird über die Finanzierung der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach dem Bundesbetreuungsgesetz durch den Betreuungsverein in Rheine folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Personal und Aufgaben

Der Betreuungsverein in Rheine erhält durch die Stadt Rheine die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben und Beratung von Ehrenamtlichen cofinanziert.

Der Betreuungsverein Rheine ist hierbei verpflichtet, jährlich 143 Stunden der Arbeitszeit einer hauptamtlichen Fachkraft (mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Qualifikation) für Querschnittsaufgaben und Beratung von Ehrenamtlichen einzusetzen.

Zu den wahrzunehmenden Querschnittsaufgaben zählen:

- Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustausch für Ehrenamtliche (Module 1 und 2 der Anlage 1).
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht, zu Vorsorgevollmachten und zu Betreuungsverfügungen mit dem Ziel auch der Gewinnung und das Vorhalten eines Beratungsangebotes (Modul 3 der Anlage 1)
 - für Personen, die sich zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen informieren wollen und
 - für Personen, die interessiert sind, eine gesetzliche Betreuung zu übernehmen.
- Individuelle Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer(innen) sowie für Personen, die vorsorgebevollmächtigt sind (Modul 4 der Anlage 1).

Die Verteilung der einzusetzenden Stunden auf die einzelnen wahrzunehmenden Aufgabenbereiche ergibt sich aus der **Anlage 1** dieses Vertrages.

Bezüglich der Module 1 – 3 ist hierbei die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines Verwendungsnachweises nachzuweisen.

Die vertragsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Modul 4 (individuelle Begleitung und Beratung Ehrenamtlicher) ist nicht detailliert nachzuweisen.

Das Betreuungsgebiet entspricht dem der Stadt Rheine.

§ 2 Verpflichtungen des Vereins

Die in § 1 aufgeführten Querschnittsaufgaben werden durch den Verein mindestens in der vereinbarten Zeit durchgeführt und bedarfsorientiert wahrgenommen.

Der Verein verpflichtet sich, den hauptamtlichen Fachkräften ausreichend Zeit für die Wahrnehmung berufs- und fallspezifischer bzw. verwaltungstechnischer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Zu berufsspezifischen Aufgaben zählen Teamsitzungen, Supervision, Konferenzen, Facharbeitskreise und Fortbildungen.

Zu den fallspezifischen bzw. verwaltungstechnischen Zeiten gehören auch Jahresplanungen, statistische Auswertungen, Abrechnungen und alle anderen, nicht direkt Einzelfällen zuzuordnenden Tätigkeiten.

§ 3 Vergütung

Die Vergütung der Fachleistungsstunde, die Grundlage der Finanzierung der Module 1 – 3 nach der Anlage 1 zu diesem Vertrag ist, wird auf 50,00 € festgesetzt.

Bei vollständiger Erfüllung der Aufgaben durch den Betreuungsverein wird somit durch die Stadt Rheine ein Betrag von 3.050,00 € zur Finanzierung der Module 1 – 3 der Anlage 1 zu diesem Vertrag und von 4.100,00 € zur Finanzierung des Modules 4 zur Verfügung gestellt.

Dem in Satz 1 vereinbarten Vergütungssatz und der sich hieraus nach Satz 2 errechnenden Gesamtvergütung liegt der von der KGST ermittelte Personalkosten-Jahreswert einer Vollzeitstelle im Bereich der Sozial- und Erziehungsberufe, Entgeltgruppe S 12 von 50.800,00 €, der bei Vertragsabschluss aktuell ist, als Basiswert zugrunde.

Es wird vereinbart, dass bei einer Steigerung dieses Wertes sowohl der Fachleistungsstunden-Vergütungssatz als auch die Gesamtvergütung im gleichen Verhältnis steigen soll. Maßgebend für die Berechnung ist jeweils der am 01.07. eines

Jahres von der KGST veröffentlichte Wert. Eine Steigerung erfolgt ab dem Folgejahr und nur dann, wenn die Steigerung vom Basiswert, der für die jeweils letzte Berechnung maßgebend war, um 2 Prozent oder mehr abweicht.

Um flexibel auf den tatsächlichen Bedarf reagieren zu können, ist der Betreuungsverein berechtigt, in seinem Sektor anlassbezogen mehr Stunden in einem der Module 1 – 3 zu erbringen und im Gegenzug weniger Stunden in einem der anderen Module.

Soweit in den Modulen 1 – 3 durch den Verein insgesamt nicht so viele Stunden wie vereinbart erbracht werden, führt dies zu einer Absenkung der Vergütung (im Umfang von 50,00 € je nicht erbrachter Stunde), die durch Verrechnung mit der Vergütung des Folgejahres erfolgt.

§ 4 Auszahlung der Vergütung

Die Vergütung für die Aufgabenwahrnehmung nach den Modulen 1 – 4 wird für das jeweils laufende Jahr in zwei Raten auf der Basis des maximalen Jahresbetrages nach § 3 festgesetzt und wie folgt ausgezahlt:

Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt innerhalb eines Monats nach Vorlage der abrechnungsfähigen Unterlagen (Verwendungsnachweis) des Vorjahres, frühestens zum 01.05., die der zweiten Rate zum 01.11., frühestens jedoch nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Auszahlung der ersten Rate.

Die endgültige Festsetzung (**Abrechnung**) erfolgt im Folgejahr unter Anrechnung der gezahlten Abschläge. Etwaige Überzahlungen – z. B. da die zugewiesenen Stundenkontingente für die Module 1 – 3 nicht ausgeschöpft worden sind – sind grundsätzlich zu erstatten. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch die Aufrechnung mit zukünftigen Ansprüchen (Abschlägen). Unbeachtlich der Aufrechnung gilt der neue Abschlag als in voller Höhe gewährt.

§ 5 Verwendungsnachweis

Der Betreuungsverein verpflichtet sich, bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis bezüglich der in den Modulen 1 – 3 der Anlage 1 erbrachten Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr gemäß dem beigefügten Dokumentationsbogen (Anlage 2) vorzulegen.

§ 6 Prüfungsrecht

Die Stadt Rheine ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 7 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Der Vertrag vom 14.10.2005 verliert zum 31.12.2012 seine Gültigkeit, wobei die Nachweispflichten (Vorlage des Verwendungsnachweises) zum Zwecke der Abrechnung über diesen Zeitraum wirken.

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31.12.2017.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Maßgebliche gesetzliche und finanzielle Änderungen im Betreuungsrecht sowie in der Landesförderung berechtigen beide Vertragspartner vorab in neue Verhandlungen zu treten.

Um auf etwaige Veränderungen rechtzeitig reagieren und ggf. unterstützend tätig sein zu können, unterrichtet der Betreuungsverein die Stadt Rheine unverzüglich über etwaige leistungserhebliche Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen.

Unbeachtlich dessen informieren sich die Vertragspartner im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 9 Ausfertigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung ausgestellt; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Datum

Für die Stadt Rheine

Für den Diak. Betreuungsverein

Axel Linke
Beigeordneter

Stefan Zimmermann
Geschäftsführer

Raimund Gausmann
Fachbereichsleiter

Anlage 1

(zum Vertrag zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach dem Betreuungsgesetz aus dem Jahr 2012)

Verteilung der Aufgabenwahrnehmung auf die Aufgabenbereiche

Es werden insgesamt 4 Module der Förderung durch die Stadt Rheine zugrunde gelegt:

Modul 1: Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer(innen)

- stadtwweit zu erbringen: 24 Stunden
- Konkretes Programm/Fragestellungen
- Je Veranstaltung werden 8 Stunden Arbeitszeit angesetzt, ca. hälftig Durchführung bzw. Organisation/Vorbereitung; damit sind 3 Veranstaltungen durchzuführen.

Modul 2: Erfahrungsaustausch für ehrenamtliche Betreuer(innen)

- stadtwweit zu erbringen: 12 Stunden
- Ohne konkrete Fragestellung
- Je Veranstaltung werden 3 Stunden Arbeitszeit angesetzt, ca. hälftig Durchführung bzw. Organisation/Vorbereitung; damit sind 54Veranstaltungen durchzuführen.

Modul 3: Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht, zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen mit dem Ziel auch der Gewinnung

- stadtwweit zu erbringen: 25 Stunden
- Je Veranstaltung werden 5 Stunden Arbeitszeit angesetzt, ca. hälftig Durchführung bzw. Organisation/Vorbereitung; damit sind 5 Veranstaltungen durchzuführen

Insgesamt hat der Betreuungsverein für die Module 1 – 3 Aufgaben im Umfang von 61 Stunden zu erbringen.

Um flexibel auf den tatsächlichen Bedarf reagieren zu können, ist der Betreuungsverein berechtigt, inlassbezogen mehr Stunden in einem der Module 1 – 3 zu erbringen und im Gegenzug weniger Stunden in einem der anderen Module.

**Modul 4:
Individuelle Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer(innen) sowie für Personen, die vorsorgebevollmächtigt sind**

Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

- Allgemeine Beratung zum Betreuungsrecht
- Beratung zu Vorsorgevollmachten und zu Betreuungsverfügungen
- Beratung zur Betreuungsanregung und -einrichtung
- Beratung von Vorsorgebevollmächtigten
- Beratung von gesetzlichen Vertretern
- Beratung von ehrenamtlichen Betreuer(innen)

Die Aufgabenbereiche

- Beratung ehrenamtlicher Betreuer(innen) und
- Betreuung von ehrenamtlichen Betreuer(inne)n

werden auch durch die Landesförderung abgedeckt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass insbesondere die zeitintensiven Beratungen und Begleitungen in schwierigen Einzelfällen nicht mit der vom Land zur Verfügung gestellten Förderung angemessen zu erledigen sind, eine transparente Abgrenzung dieser Leistungen aber auch zukünftig nur mit großem Aufwand möglich wäre, werden diese Bereiche zukünftig pauschal durch die Stadt Rheine mit insgesamt 4.100,00 € gefördert.

Der Betreuungsverein ist hierbei verpflichtet, jährlich 82,0 Stunden der Arbeitszeit einer hauptamtlichen Fachkraft (mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Qualifikation) für die individuelle Begleitung und Beratung von Ehrenamtlichen einzusetzen.

Anlage 2

(zum Vertrag zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach dem Betreuungsgesetz aus dem Jahr 2012)

Dokumentation/Verwendungsnachweis betr. der Leistungen nach den Modulen 1 - 3 des Vertrages aus dem Jahr 2012 des Diakonischen Betreuungsvereins Rheine für das Jahr

Modul 1: Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer(innen)

Datum	Ort der Veranstaltung	Thema	Anzahl Teilnehmer	Stundenangabe*

*Nur für tatsächlich durchgeführte Veranstaltungen wird die volle Stundenzahl gem. der Anlage 1 anerkannt, für Veranstaltungen, die zwar organisiert und öffentlich bekannt gemacht worden sind, aber wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden konnten, wird nur die hälftige Stundenzahl anerkannt.

Modul 2: Erfahrungsaustausch für ehrenamtliche Betreuer(innen)

Datum	Ort der Veranstaltung	Anzahl Teilnehmer	Stundenangabe*

*Nur für tatsächlich durchgeführte Veranstaltungen wird die volle Stundenzahl gem. der Anlage 1 anerkannt, für Veranstaltungen, die zwar organisiert und öffentlich bekannt gemacht worden sind, aber wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden konnten, wird nur die hälftige Stundenzahl anerkannt.

Modul 3: Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht, zu Vorsorgevoll- machten und Betreuungsverfügungen mit dem Ziel auch der Gewinnung

Datum	Ort der Veranstaltung	Anzahl Teilnehmer	Stundenangabe*

*Nur für tatsächlich durchgeführte Veranstaltungen wird die volle Stundenzahl gem. der Anlage 1 anerkannt, für Veranstaltungen, die zwar organisiert und öffentlich bekannt gemacht worden sind, aber wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden konnten, wird nur die hälftige Stundenzahl anerkannt.